



## **Begründung:**

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Nds. Brandschutzgesetz hat die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Emden am 17.03.2000 den Leiter der hauptberuflichen Wachbereitschaft für die Funktion des Stadtbrandmeisters als Nachfolger des Feuerwehrmannes Hinrich Kruse, der am 30.06.2000 ausschied, vorgeschlagen. Da Herr Lenz aufgrund des fehlenden Lehrganges "Führer von Verbänden" eine Voraussetzung für die Ernennung zum Stadtbrandmeister nicht erfüllte, wurde ihm mit Wirkung vom 01.07.2000 gemäß § 6 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen die Funktion des Stadtbrandmeisters zunächst kommissarisch übertragen. Inzwischen hat Herr Lenz erfolgreich am Lehrgang "Führer von Verbänden" an der Landesfeuerweherschule Celle teilgenommen. Die Anhörung des Bezirksbrandmeisters gemäß § 20 Abs. 4 Nds. Brandschutzgesetz hat ergeben, dass seitens des Bezirksbrandmeisters keine Bedenken gegen die Ernennung des Herr Lenz zum Stadtbrandmeister der kreisfreien Stadt Emden bestehen.

Vor diesem Hintergrund sollte nunmehr dem Vorschlag der Freiwilligen Feuerwehr gefolgt werden und der Feuerwehrmann Bernd Lenz zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren unter Berufung als Ehrenbeamter zum Stadtbrandmeister der Stadt Emden ernannt werden.